

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2007/6/14 B493/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2007

## **Index**

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

## **Norm**

B-VG Art144 Abs2

VerpflegungsV, BGBI II 43/2006

ZivildienstG §28 Abs1

## **Spruch**

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

## **Begründung**

Begründung:

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art144 Abs2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung näher bezeichneter verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob eine ausreichende "Kochgelegenheit" iSd §4 Abs2 Z3 Verpflegungsverordnung auch das Vorhandensein einer getrennten Kühl- und Gefriermöglichkeit voraussetzt, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, zumal die Verpflegungsverordnung die bisherige Rechtslage nicht zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei verändert hat, sondern den bereits in §28 Abs1 Zivildienstgesetz 1986 grundgelegten Anspruch der Zivildienstleistenden auf angemessene Verpflegung lediglich konkretisiert.

Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art144 Abs3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§19 Abs3 Z1 VfGG).

## **Schlagworte**

Zivildienst

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2007:B493.2007

## **Dokumentnummer**

JFT\_09929386\_07B00493\_2\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)